

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 14.08.2018

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 179615413

## Vereinsdaten

Name ROBERT HANAK TISCHTENNIS MEISTERSCHAFT  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1220 Wien, Am Schierlinggrund 56  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 29.08.2011  
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall des Obmannes hat sein Stellvertreter zu unterfertigen.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 11.06.2015 - 10.06.2017 (Funktionsperiode)  
Familiename Göbl  
Vorname Wolfgang  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 11.06.2015 - 10.06.2017 (Funktionsperiode)  
Familiename Albrecher  
Vorname Martin  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 11.06.2015 - 10.06.2017 (Funktionsperiode)  
Familiename Schramek  
Vorname Georg  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 11.06.2015 - 10.06.2017 (Funktionsperiode)  
Familiename Micheluzzi  
Vorname Hubert  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 14.August 2018 \ 17:18:54**